

## S a t z u n g

der Vereinigten Turnerschaft 1859 Kempen e. V.

### § 1

#### Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Vereinigte Turnerschaft 1859 Kempen e. V.

2. Die Vereinigte Turnerschaft 1859 Kempen e. V. (VT) hat ihren Sitz in Kempen. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempen eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind "blau-weiß".

### § 2

#### Zweck

1. Der Vereinszweck ist die Pflege des Sports, der Kameradschaft und der Geselligkeit. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes,
  - Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Kursen, auch kultureller Art,
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Grundsätze

1. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (LSB) NW. Die Mitgliedschaft in den angeschlossenen Fachverbänden richtet sich nach den im Verein betriebenen Sportarten.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Geschäftsführer zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem vom Antragsteller gewünschten Termin.
5. Ein Aufnahmeantrag kann vom Vorstand und vom Sportausschuß durch gemeinsamen Beschluß innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages durch eingeschriebenen Brief abgelehnt werden.
6. Der Antragsteller kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben.
7. Der Ältestenrat entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Einspruchs endgültig.

## § 5

### Ehrenmitgliedschaft

Vorstand, Sportausschuß und Ältestenrat können Mitglieder und Nichtmitglieder durch einen gemeinsamen Beschluß mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden die Ehrenmitgliedschaft antragen. Ehrenmitglieder sind von Zahlungen befreit.

## § 6

### Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und bei Versammlungen ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes Mitglied erkennt die Vereinssatzung an und verpflichtet sich, sie einzuhalten.
3. Der Vorstand kann Mitgliedern befristet Rechte entziehen, wenn sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

## § 7

### Aufnahmegebühr, Beiträge

1. Zu Beginn der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Das Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.

4. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag zu mindern oder zu erlassen.

## § 8

### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluß, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Geschäftsführer schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
  - a) Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - c) groben unsportlichen Verhaltens oder
  - d) Unterlassung der Beitragszahlung von mehr als einem halben Jahr.
4. Der Ausschluß wegen der Verletzung der Beitragspflicht erfolgt durch den Vorstand, in allen anderen Fällen auf Veranlassung des Vorstandes durch den Ältestenrat. Der Ausschluß ist zu begründen und durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Gegen die Ausschlußentscheidung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden, der an den Vorsitzenden zu richten ist. Dieser hat innerhalb von vier Wochen eine gemeinsame Entscheidung des Vorstandes, des Sportausschusses und des Ältestenrates herbeizuführen. Diese Entscheidung ist endgültig.

## § 9

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,  
die Jugendvertretung,  
der Vorstand,  
der Sportausschuß,  
der Ältestenrat.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Vierteljahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Termin der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
5. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens bis zum 01.12. des Vorjahres beim Vorsitzenden eingegangen sein.
6. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen
  - e) Beschlußfassung über Anträge.

## § 11

### Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung. Ist keiner der beiden anwesend, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
2. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Protokollführer aus ihrer Mitte.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Eine geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
7. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Dringlichkeitsanträge zur Satzung sind nicht statthaft.

## § 12

### Wahlen

1. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie das schriftliche Einverständnis gegeben haben.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden umschichtig jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Fachwarte jeweils für ein Jahr.
3. Die Fachwarte werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sollte sich die Mitgliederversammlung auf keinen Fachwart einigen, ist der Vorstand berechtigt, einen Fachwart kommissarisch zu benennen.
4. Die Personalunion mehrerer Vorstandsposten und Fachwartsposten ist nicht zulässig. Ein Vorstandsmitglied oder ein Fachwart darf ein zweites Amt nur kommissarisch bekleiden.
5. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Die Kassenprüfer werden umschichtig für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand, dem Sportausschuß noch dem Ältestenrat angehören.

## § 13

### Geschäftsjahr, Kassenprüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Im Auftrage der Mitgliederversammlung ist die Vereinskasse mindestens zweimal jährlich durch die beiden Kassenprüfer gemeinsam zu prüfen. Die Termine sind mit dem Finanzwart und dem Geschäftsführer vorher abzustimmen.

## § 14

### Satzungsänderung

1. Über Anträge auf Satzungsänderung kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Änderung bis zum 01.12. des Vorjahres schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wurde. Die Anträge sind zu begründen. Anträge auf Satzungsänderungen sind als gesonderter Tagesordnungspunkt zu behandeln und den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## § 15

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Stimmberechtigten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu spätestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Im übrigen gelten die Vorschriften für die Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 16

### Jugendvertretung

Für die Jugendvertretung gilt die Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 17

### Vorstand

#### 1. Den Vorstand bilden

der Vorsitzende,  
der stellvertretende Vorsitzende,  
der Finanzwart,  
der Geschäftsführer,  
der Sportwart,  
der Pressewart,  
der Sozialwart,  
der Jugendwart.

#### 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Finanzwart und der Geschäftsführer. Dieser Vorstand ist dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister in notariell beglaubigter Form anzumelden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

#### 3. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes oder eines Fachwartes beauftragt der Vorstand und der Sportausschuß durch gemeinsamen Beschluß ein Vereinsmitglied mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen. Das beauftragte Vorstandsmitglied ist nicht berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

#### 4. Der Vorstand kann Ausschüsse für besondere Aufgaben berufen.

#### 5. Der Vorstand verwaltet den Verein und leitet ihn gemeinsam mit dem Sportausschuß.

## § 18

### Sportausschuß

Den Sportausschuß bilden der Sportwart, die Fachwarte und der Jugendwart.

## § 19

### Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch dem Sportausschuß angehören dürfen und mindestens 50 Jahre alt sein sollen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und hat neben den sonstigen in der Satzung festgelegten Aufgaben gemeinsam mit dem Vorstand und dem Sportausschuß folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Streitigkeiten zu schlichten,
- b) Ehrenverfahren durchzuführen,
- c) Ehrungen zuzuerkennen.

## § 20

### Ehrungen

1. Mitglieder, die sich um Aufbau und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch Verleihung von Ehrennadeln und Urkunden geehrt werden.
2. Die silberne Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die dem Verein 25 Jahre angehören.
3. Die goldene Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die dem Verein 40 Jahre angehören.

## § 21

### Chronik

Der jeweilige Vorsitzende des Vereins ist verantwortlich für die Vereinschronik. Der Vorstand beauftragt ein Vereinsmitglied, die Aufgabe des Chronisten zu übernehmen. Die Fortführung der Chronik ist vom Vorstand zu kontrollieren. Nur bei Gefahr des Unterganges ist die Vereinschronik dem Stadtarchiv als Leihgabe zu übergeben.

## § 22

### Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einen solchen Antrag stellt und die hierfür gesondert einberufene Mitgliederversammlung, auf der die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß, mit 4/5 Stimmenmehrheit zustimmt.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Kempen zur Förderung der Jugendarbeit, sofern die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten keinen anderweitigen Beschluß zur Verwendung des Vereinsvermögens faßt.
3. Die Vereinschronik fällt an das Stadtarchiv der Stadt Kempen, sofern die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten keinen anderweitigen Beschluß zur Sicherung der Chronik faßt.
4. Fahnen und Gegenstände von dokumentarischem Wert werden im Kramer-Museum in Kempen eingelagert.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20. März 1987 beschlossen worden und tritt an diesem Tag in Kraft.

Vorsitzender

Protokollführer

Kempen, den 20. März 1987